

VOB/B-Bauvertrag

Auftrags-Nr. (....)

zwischen

**Wohn + Stadtbau Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Wismann,
Steinfurter Straße 60, 48149 Münster**

nachfolgend AG genannt

und

(...)

nachfolgend AN genannt

wird nachfolgender Bauvertrag für das Bauvorhaben

Los 1: WIE 398

Moldrickx-Quartier 3. BA, Haus 1: 6 FF + 2 Gewerbeeinheiten

Monastirplatz 1+3, 48159 Münster

Neubau von 6 frei finanzierten Wohnungen und 2 Gewerbeeinheiten, Haus 1 (Los 1)

Los 2: WIE 399

Moldrickx-Quartier 3. BA, Haus 2+3: 22 ÖG WE mit TG

Monastirplatz 5 + Moldrickx-Allee 3, 48159 Münster

Neubau von 22 öffentlich geförderten Mietwohnungen mit TG, Haus 2+3 (Los 2)

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der AG überträgt dem AN sämtliche für die

Tiefgaragenestrich -OS8-OS10-Beschichtung

gemäß der in § 2 genannten Vertragsgrundlagen erforderlichen Arbeiten.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Vertragsbestandteile sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Unterlagen, bei Widersprüchen in der nachfolgenden Rang- und Reihenfolge:

1. Die Bestimmungen dieser Vertragsurkunde.
2. Das Vergabeprotokoll vom (...), **Anlage 1**
3. Das Angebot vom (...)
4. Die „Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)“, in der bei Unterzeichnung dieses Vertrages geltenden Fassung, **Anlage 2**.
5. Die Vorschriften der VOB/B und VOB/C in der bei Unterzeichnung dieses Vertrages geltenden Fassung
6. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, sämtliche DIN-Normen, alle sonstigen gültigen technischen Vorschriften und Auflagen der in der Bundesrepublik Deutschland allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden sowie Gütegemeinschaften, jeweils in der zum Zeitpunkt der Abnahme der Vertragsleistung geltenden Fassung

§ 3 Ausführung

1. Der AN hat die Leistungsverzeichnisse und Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Pläne und sonstigen Ausschreibungsunterlagen geprüft und mit der Örtlichkeit verglichen. Er ist mit der Art und dem Umfang der vorzunehmenden Arbeiten vertraut. Der AN hat die jeweils zur Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen notwendigen Ausführungsunterlagen beim AG rechtzeitig anzufordern. Er hat diese Ausführungsunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sollte er auf Grund seiner Erfahrungen Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung der Arbeiten haben oder Unklarheiten feststellen, so ist er verpflichtet, diese dem AG sofort schriftlich mitzuteilen.

Leitungen im Erdreich und in Bauteilen hat der Auftragnehmer festzustellen und zu schützen.

2. Der AN hat Baustoffe zu verwenden, die der Güteüberwachung nach der jeweiligen Landesbauordnung unterliegen. Andere Baustoffe dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG verwendet werden. Der AG wird seine Zustimmung erteilen, wenn

der AN nachweist, dass die entsprechenden Baustoffe den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und den der Güteüberwachung nach der jeweiligen Landesbauordnung unterliegenden Baustoffen gleichwertig sind. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Baustoffe, die in Widerspruch zu den Regelungen des Leistungsverzeichnisses stehen. Den Nachweis für die Güte und Gebrauchsfähigkeit von Arbeiten, Stoffen und Bauteilen hat der AN auf seine Kosten zu erbringen.

3. Der AN erklärt sich bereit, für den Fall, dass ihn der AG gegenüber der Baubehörde als verantwortlichen Bauleiter im Sinne der LBO benennt, diese Aufgabe zu übernehmen. Diese Aufgabe wird durch einen zuverlässigen, der deutschen Sprache mächtigen Mitarbeiter übernommen.
4. Der AN hat unter alleiniger Verantwortung alle Sicherungsvorkehrungen zu treffen, um Sach- und Personenschäden abzuwenden. Der AN hat alle zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen, wie Abschränkungen, Beleuchtungen, Gerüste, Geländer, Warn-
tafeln und Stromsicherungen, zu treffen.

§ 4 Ausführungsfristen

1. **Als Ausführungsfrist wird vereinbart: gemäß Vergabeprotokoll vom und gemäß Bauzeitenplan vom sowie Leistungsverzeichnis.**
2. Nachträglich vereinbarte Fristen, durch die bestehende Vertragsfristen einvernehmlich abgeändert und schriftlich bestätigt werden, gelten ebenfalls als Vertragsfristen.
3. Die genannten Ausführungsfristen sind als Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 VOB/B verbindlich.

§ 5 Vergütung

1. Die Vergütung für die unter § 1 beschriebenen Leistungen richtet sich nach dem **Angebot vom (...)** auf Grundlage der angegebenen Einheitspreise und beträgt

(...) € brutto einschl. 19 % MwSt.

inkl. % Nachlass

Die endgültige Vergütung richtet sich nach den tatsächlich verbrauchten Mengen und Massen.

2. Vereinbarungen über etwaige nach Zeitaufwand abzurechnende Zusatz- und/oder Änderungsleistungen sind ausschließlich mit dem AG zu treffen. Die örtliche Bauleitung des AG ist von diesem nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen über Stundenlohnarbeiten abzuschließen und/oder abzuändern. Sollten Stundenlohnarbeiten vereinbart werden, ist die örtliche Bauleitung des AG nicht bevollmächtigt, Stundenlohnzettel abzuzeichnen.

§ 6 Abtretungen, Aufrechnungen

1. Abtretungen und Verpfändungen von Forderungen aus diesem Vertrag durch den AN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlich zu erteilenden Zustimmung des AG.
2. Eine Aufrechnung des AN gegen Ansprüche des AG aus diesem Vertragsverhältnis ist nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen statthaft.
3. Der AN tritt bereits jetzt seine gegenüber Nachunternehmern bestehenden Mängelansprüche an den AG ab, welcher die Abtretung hiermit annimmt. Daneben bleibt der AN der AG jedoch in vollem Umfang verpflichtet. Insbesondere ist der AG nicht gehalten, vor einer Inanspruchnahme des AN deren Nachunternehmer aufgrund dieser Abtretung in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Arbeitskräfte und Nachunternehmer des AN

1. Während der Dauer der Vertragsarbeiten hat der AN mindestens einen zuverlässigen, der deutschen Sprache mächtigen Mitarbeiter, **hier Herrn / Frau (.....)**, als bevollmächtigten und verantwortlichen Vertreter zur Verfügung zu stellen, der ohne Zustimmung des AG nicht abgezogen werden kann.
2. Der AN hat die „Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)“, in der bei Unterzeichnung dieses Vertrages geltenden Fassung zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Bedingungen.

§ 8 Vertragsstrafe

1. Kommt es zu einer durch den AN schuldhaft verursachten Überschreitung des vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermins, kann der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoabrechnungssumme pro Werktag geltend machen.
2. Die nach Absatz 1 anfallende Vertragsstrafe ist der Höhe nach - unabhängig von der Dauer der Fristüberschreitung - auf höchstens 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt.
3. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches bleibt unberührt. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch angerechnet.

§ 9 Haftpflichtversicherung des AN

Der AN hat dem AG innerhalb von 10 Werktagen nach Beauftragung das Bestehen und die Aufrechterhaltung einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie seine Mitgliedschaft zu der zuständigen Berufsgenossenschaft nachzuweisen. Die Versicherung hat dem AG gegenüber schriftlich zu bestätigen, dass und in welcher Höhe Versicherungsschutz besteht und dass sie den AG schriftlich informiert, wenn der Versicherungsschutz etwa durch Nichtzahlung einer Prämie zu entfallen droht.

§ 10 Bautagesberichte

1. Der AN verpflichtet sich, Bautagesberichte über seine Leistungen zu erstellen und diese wöchentlich der Bauleitung des AG zur Kenntnis vorzulegen. Diese hat die Kenntnisnahme durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Bautagesberichte haben folgende Angaben zu enthalten:
 - Anzahl der ständig auf der Baustelle beschäftigten Personen, ihr täglicher Arbeitsbeginn und -ende, die geleisteten Arbeitsstunden (Mann und Gerät),
 - Angaben über die auf der Baustelle beschäftigten Subunternehmer,
 - Bericht über die wesentlichen Besprechungen mit den Behörden, den Architekten, Fachingenieuren,
 - alle besonderen Vorkommnisse auf der Baustelle, außergewöhnliche Ereignisse, insbesondere Unfälle, Streiks etc. mit Angabe des Grundes und des Ausmaßes.

- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte
 - Wetter und Temperaturen
 - Behinderungen und Unterbrechungen der Ausführung, Arbeitseinstellung mit Angabe von Gründen
 - Abnahmen
2. Der AG ist berechtigt, eine vom Inhalt abweichende Sachdarstellung im Bautagesbericht zu vermerken.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag und sämtliche hiermit im Zusammenhang stehenden Ansprüche und Verpflichtungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für die vom AN zu erbringenden Leistungen ist der Ort des Bauvorhabens.
3. Als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Münster/Westfalen.
4. Die Bedingungen, Grundlagen und Vereinbarungen dieses Vertrages gelten auch für alle Zusatz-, Änderungs- und/oder Ersatzaufträge bzw. -verträge der Parteien im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung oder einen Verzicht auf die Anwendung dieser Schriftformbestimmung.
6. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Regelungen in diesem Vertrag bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Regelung zu treffen, die dem Vertragszweck und dem wirtschaftlich angestrebten Ergebnis am nächsten kommt.

Münster, [REDACTED]

[REDACTED]

Wohn + Stadtbau

Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH

Stefan Wismann
(Auftraggeber)

i.V. Christian Schulte-Sienbeck

Firmenstempel/Unterschrift
(Auftragnehmer)

Anlagen

1. Vergabeprotokoll vom [REDACTED]
2. BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen